

STADT FORCHHEIM  
Ordnungsamt  
OR Job Q

## **VERORDNUNG**

### **über Parkgebühren in der Großen Kreisstadt Forchheim**

vom 27. November 2009 (Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim, Nr. 25 vom 04.12.2009),

in Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.2009

## **Verordnung über Parkgebühren in der Großen Kreisstadt Forchheim**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes StVG i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl I S. 310, ber. S 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2507 f.) i. V. m. § 21 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 11.08.2008 (GVBl S. 582) erlässt die Große Kreisstadt Forchheim als untere Straßenverkehrsbehörde folgende

### **Parkgebührenordnung**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Im Gebiet der Großen Kreisstadt Forchheim sind auf öffentlichen Straßen und Plätzen in den Zonen I – III zur Regelung des ruhenden Verkehrs Parkscheinautomaten aufgestellt. Auf diesen Parkplätzen ist unter Beachtung der Parkdauer, der Parkzeiten und der Parkgebühren das Parken von Fahrzeugen nur mit an Parkscheinautomaten gelösten Parkscheinen gestattet. Dem Nachweis der Parkberechtigung mittels Parkschein können auch geeignete elektronische Einrichtungen gleichgestellt werden.

##### Zone I – Innenstadt -

Die Zone I wird wie folgt begrenzt:

Bamberger Straße zwischen Egloffstein- und Hauptstraße - Hauptstraße - Nürnberger Straße - Sattlertorstraße - Hornschuchallee - Marktplatz - Wallstraße - Luitpoldstraße zwischen Wall- und Löschwöhrdstraße und Klosterstraße, soweit sie mit Parkscheinautomaten oder gleichgestellten Einrichtungen bestückt sind.

##### Zone II - übriges Stadtgebiet außer Pendlerparkplätze im Bahnhofsbereich /Schönbornstraße -

Die Zone II wird wie folgt begrenzt:

Zum Stadtkern wird die Zone II durch die Zone I begrenzt, ansonsten sind Beginn bzw. Ende der Zone

im Norden durch die Kreuzung B 470 / St 2244 / Bamberger Straße

im Süden durch die Kreuzung Nürnberger- / Luitpold- / Schönbornstraße

im Osten durch die B 470 (Adenauerallee, Th.-Heuss-Allee) bis Abzweigung Schönbornstraße

im Westen durch die Bebauungsgrenze in Richtung A 73.

##### Zone III – Pendlerparkplätze im Bahnhofsbereich (Bahnhofplatz / Schönbornstraße)

#### **§ 2**

#### **Parkgebühren, Parkdauer, Parkzeit**

Im Stadtgebiet Forchheim werden die Parkgebühren für ausgewiesene und mit Einrichtungen zum Nachweis der Parkberechtigung i. S. d. § 1 ausgerüstete Stellplätze auf öffentlichen Straßen und Plätzen wie folgt festgesetzt:

##### Zone I – Innenstadt -

Die Benutzung der Parkplätze ist in der ersten halben Stunde gebührenfrei.

Die Parkgebühr in der Zone I beträgt pro weitere angefangene dreißig Minuten 0,50 €.

Höchstparkdauer: 120 Minuten (ausgenommen am Rathausplatz: 60 Minuten)

Zone II - übriges Stadtgebiet außer Bahnhofsbereich -

Die Benutzung der Parkplätze ist in der ersten halben Stunde gebührenfrei.

Die Parkgebühr in der Zone II beträgt pro weitere angefangene 30 Minuten 0,50 €.  
Höchstparkdauer: 120 Minuten

Zone III – Pendlerparkplätze im Bahnhofsbereich (Bahnhofplatz / Schönbornstraße)

Die Parkgebühr auf Parkplätzen für Pendler beträgt pro 6 Stunden Parkdauer 0,50 €. Die Erhebung der Gebühr erfolgt durch Parkscheinautomaten oder nach § 1 gleichgestellter Einrichtungen; eine Höchstparkdauer wird nicht festgesetzt.

Eine Gebührenpflicht besteht, ausgenommen Pendlerparkplätze, von Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und an den Samstagen von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

**§ 3  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 bzw. mit der Umrüstung der bereits aufgestellten Parkscheinautomaten in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Parkgebühren in der Großen Kreisstadt Forchheim vom 01.01.2002 (Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim vom 26.10.2001, S. 19) außer Kraft.

Forchheim, den 27.11.2009  
STADT FORCHHEIM

Franz Stumpf  
Oberbürgermeister

Die vorstehende Verordnung wurde vom Stadtrat am 26.11.2009, P. 10.3 (Haupt- Personal- und Kulturausschuss vom 11.11.2009, P. 4) beschlossen.  
Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Forchheim, 27.11.2009

Franz Stumpf  
-Oberbürgermeister-